

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biotest AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. März 2021, hat die Biotest AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Die Biotest AG hat entgegen der Empfehlung D.5 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 keinen eigenen Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses werden durch den Personal- und Vergütungsausschuss wahrgenommen.
- Der Aufsichtsrat der Biotest AG hat entgegen der Empfehlung G.3 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 die Vergleichsgruppe anderer Unternehmen (sog. Peer Group) zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder bislang nicht offengelegt. Der Aufsichtsrat hat zur Beurteilung der Üblichkeit und Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder die Vergütungssysteme von 18 Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen und Medizinprodukte-Industrie verglichen. Im Hinblick auf Größe, Komplexität und Vergleichbarkeit des Produktportfolios ist diese "Peer Group" sehr heterogen, so dass der Aufsichtsrat von einer Veröffentlichung abgesehen hat.
- Die Biotest AG hat der Empfehlung G.10 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 nicht entsprochen. Nach der Empfehlung G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder der Biotest AG sehen eine Barauszahlung vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats hat sich das bestehende System der Langfristvergütung bewährt, sodass es bislang keinen Grund gab, strukturelle Änderungen vorzunehmen.
- Die Biotest AG hat der Empfehlung G.12 des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 nicht entsprochen. Nach der Empfehlung G.12 sollen im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen. Die aktuellen Vorstandsverträge sehen hierzu keine ausdrückliche Regelung vor. Nach Auffassung des Aufsichtsrats besteht auch weiterhin keine Notwendigkeit eine entsprechende Regelung in die Vorstandsdiensverträge aufzunehmen, da die gegenwärtigen Bestimmungen im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds als angemessen erachtet werden.

Die Biotest AG erklärt weiter, dass sie den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme der genannten Abweichungen entsprechen wird. Die abgegebene Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft ([https://www.biotest.com/de/de/investor\\_relations.cfm#](https://www.biotest.com/de/de/investor_relations.cfm#)) veröffentlicht.

Dreieich, den 10. März 2022

Für den Vorstand

  
Dr. Michael Ramroth

  
Dr. Georg Floß

  
Dr. Jörg Schüttrumpf

Für den Aufsichtsrat

  
Rolf Hoffmann